So fordert etwa die Richtlinie 91/308 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10. Juni 1991 die Mitglieder auf, die Geldwäscherei zu verbieten und die Kredit- und Finanzinstitute zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zu verpflichten. Auch die Konvention 141 des Europarates verfolgt das Ziel, die Möglichkeiten der Geldwäscherei zu unterbinden. EU-Richtlinien bestehen des weiteren betreffend Insider-Geschäfte (Richtlinie 89/592) oder auch betr. Anlagefonds (Richtlinie 85/611). Diese Richtlinie 85/611 vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betr. bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren stand daher auch bei der Ausarbeitung des neuen Anlagefondsgesetzes Pate. Beim Erlass der neuen Strafnormen betr. Geldwäscherei und Insidertatbestand waren die zuvor erwähnten Richtlinien zu beachten. Der Entwurf eines Offenlegungsgesetzes orientiert sich auch an der Richtlinie 88/627 über die bei Erwerb und Veräusserung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen. Die Richtlinie 89/298 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist, soll mit einem Prospektgesetz umgesetzt werden.

Weitere Richtlinien sind für den Finanzdienstleistungssektor relevant. Im Bankenbereich sind insbesondere die sog. Erste (Richtlinie 77/780 vom 12. Dezember 1977) und Zweite Bankenrichtlinie (Richtlinie 89/646 vom 15. Dezember 1989) zu nennen. Die EU-Richtlinien im Bereich des Gesellschaftsrechts zielen vor allem darauf hin, die Transparenz zu erhöhen und damit auch den Interessen Dritter vermehrten Schutz zu bieten. Derzeit bestehen neun Richtlinien, die ins liechtensteinische Recht übernommen werden müssen bzw. bereits überführt wurden:

- 1. Richtlinie: Publizitätsrichtlinie;
- 2. Richtlinie: Mindestkapitalrichtlinie;
- 3. Richtlinie: Fusionsrichtlinie;
- 4. Richtlinie: Bilanzrichtlinie;
- 6. Richtlinie: Spaltungsrichtlinie;
- 7. Richtlinie: Konzernbilanzrichtlinie;
- 8. Richtlinie: Prüferbefähigungsrichtlinie;
- 11. Richtlinie: Zweigniederlassungsrichtlinie;
- 12. Richtlinie: Einmann-GmbH-Richtlinie.

Diese Richtlinien beeinflussen den liechtensteinischen Finanzdienstleistungsbereich. Namentlich das für das kleine Land Liechtenstein sehr wichtige Gesellschafts- und Treuhandwesen, welches einen bedeutenden Teil des Finanzplatzes ausmacht, wird durch einige Richtlinien mehr oder weniger stark tangiert. Des weiteren sind jedoch auch die weiteren Finanzdienstleister, wie z.B. die Banken, von diesen EU-Richtlinien betroffen.